



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Dreyfacher Weeg Zu der Christlichen Vollkom[m]enheit,
Nach Anleitung deß Heiligen Ignatii**

Waldner, Peter

Ingolstadt, 1731

Von der Observanz, Oder Ehrenbietigkeit gegen den anderen/ sonderlich
gegen den Priesteren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-60715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-60715)



Von der OBSERVANZ,

Oder

Ehrenbietigkeit gegen den ande-
ren / sonderlich gegen den Prie-
steren.

Reg. 7. Coad.

I.

S Wohlten allen, und jeden Ordens Per-
sonen obligt krafft der 29. gemeinen
Regl, daß sie in allen Dingen, dahin
trachten, und wünschen sollen, daß je einer dem
anderen den Vorzug gebe, alle im Herzen für
ihre Obere halte, einem jeden nach seinem Stand
äusserliche Reverenz, und Ehr mit Einfalt,
und geistlicher Bescheidenheit erzeige; nichts
destoweniger werden recht, und wohl dessen in-
sonderheit in ihren Reglen widerumb erinneret
diejenige, so in leiblichen Übungen dem Orden
dienen.

2. Solche Observanz und Ehrenbietigkeit
wird, ihren billichermassen anbefohlen wegen
des grossen Unterschieds des Standes, und der
Aempter, welche zwar alle in dem Sitz, und End
über ein kommen; doch zu demselben auf unter-
schidliche

schidliche Weis, und ungleiche Staffel, deren einer an ihm selbst höher ist, als der andere, geslangen.

3. Difes Aufsehen und Ehrenbietigkeit wird von ihnen erfordert auch wegen der sonderbaren Würde des Priesterlichen, oder Clericalischen Stands, welchen fast alle haben, so nit Coadjutores seynd. So dann der Priesterliche Stand allen anderen auch Königlichen; ja auch etlicher massen so gar dem Englischen Stand, und Gewalt vorgehet; ist leichtlich zu erachten, was für Observanz, und Ehr sie ihnen dessentwegen schuldig seyen?

4. Solche Ehrenbietigkeit gebühret ihnen wegen Schuldiger Danckbarkeit; dann weil der Orden fürnemblich aufgerichtet ist für die geistliche Arbeiter, so der Seelen Heyl befördern, und auch allein derentwegen so grossen Nahmen, und Freyheiten bekommen; weil auch derentwegen neue Ohrt, Collegia, und Häusser gestiftet worden, und also die Coadjutores derselben Gnaden genüssen, kan was billicher erfordert werden, als, daß sie solches danckbarlich erkennen, und aufs wenigst dise Danckbarkeit durch gebührende Observanz ihnen erzeigen, von welchen, oder doch derentwegen sie alles Geistliches und Zeitliches haben?

5. Die schuldige Ehrenbietigkeit, ist innerlich und äusserlich. 1. Die innerliche besteht in dem, daß einer alle ihm selbst vorziehe: alle im Herzen vor seine Oberen halte: deren Willen, und Meinung den seinigen fürziehe: Dieselbe

nicht tadle, und urtheile: keines Gewalts über sie sich unterfange 2c.

2. Die äusserliche Observanz bestehet sowohl in Worten, als Wercken. In denen Worten zwar, daß einer mit Demuth und Ehrenbiederigkeit bey ihnen, und von ihnen, so wohl bey denen Außwendigen, als Haus-Genossen rede, mit nichten sie tadle; sonderlich, was ihre geistliche Aempter angehet, weil solches einem sehr übel anstehet, und ihm mit nichten gebühret. In den Wercken aber mit Entdeckung des Hauptes, mit bereitwilligen Diensten, und andern dergleichen Zeichen, dardurch sie dann bey allen ihnen selbst ein grosse Segen- Lieb ja auch Ehr verur sachen.

Erforschung.

Über die sibende Regl.

1.

H Ab ich nit fürwitzig nachgefragt, ob dieser oder jener Pater ein Professus seye, und ihme dessentwegen, weil er etwanit kein Professus, minder geschähet?

2. Hab ich nit bey anderen minder rühmlich von ihm geredt?

3. Ist er nit so wohl ein Priester, als andere? oder hat er nit ein gleiche Würde?

R

5. Hab